

## Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 14.12.2023  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt
- 2 Kalkulation von Gebühren für die leitungsgebundenen Einrichtungen im VGem-Gebiet
- 3 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung
- 4 Beratung und Beschlussfassung über Beschaffungen bzw. Vorhaben 2024
  - 4.1 Austausch Primergy Server und Behördennotebooks
  - 4.2 Errichtung eines Dokumentenausgabeautomaten
  - 4.3 Erwerb weiterer höhenverstellbarer Schreibtischanlagen
- 5 Beteiligung an der BayKIT eG (Bayerische Kommunale IT-Einkaufsgenossenschaft eG)
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

- 7** Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2024
- 8** Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2023 - 2027
- 9** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 9.1** Landtags- und Bezirkstagswahlen 2023 - Stand der Digitalisierung; Zahlen aus der Praxis
  - 9.2** Publikumsverkehr im Bürgerservicebereich der VGem
  - 9.3** Fertigstellung Photovoltaikanlage auf dem VGem-Gebäude
  - 9.4** Einbau einer Raumabtrennung
  - 9.5** Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken"

# Anwesenheitsliste

## Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Bachmann, Daniel

Eehalt, Jürgen

Hoffmann, Thomas

Klembt, Tobias

Krämer, Johannes

Kuhn, Volker

Laudenbacher, Mark

Liebler, Daniel

Schumacher, Günter

Schüttler, Edgar

## Stellvertreter

Endres, Joachim

Vertretung für Herrn Stefan Bauer

Eyrich, Theresa

Vertretung für Herrn Matthias Leikauf

Traub, Rolf

Vertretung für Herrn Reinhold Schwab

## von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Hetzer, Guido

## Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Bauer, Stefan

Leikauf, Matthias

Schwab, Reinhold

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.07.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

### **TOP 1      Aufgabenvollzug im Standesamtsbezirk Helmstadt**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.07.2023 unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen, Herrn Landrat Thomas Eberth um Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes „Lösungskonzept Standesämter im Landkreis Würzburg“ im Kreistag zu bitten.

Der Kreisausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2023 über die Initiative der VGem Helmstadt beraten und beschlossen, dem Kreistag die Ablehnung des Antrages bzw. der gesetzlich vorgesehenen und zulässigen Lösung „einer kleinen oder großen Aufgabenübertragung auf den Landkreis Würzburg“ zu empfehlen. Der Geschäftsbereich I des Landratsamtes soll die personelle und organisatorische Ausstattung der noch im Landkreis vorhandenen Standesamtsbezirke erfassen und gemeinsam mit den Verwaltungen nach einer belastbaren und zweckmäßigen Lösung für einen dauerhaft gesicherten Aufgabenvollzug in den noch vorhandenen Standesamtsbezirken suchen.

Der ehemalige Bürgermeister des Marktes Höchberg, Herr Peter Stichler, vertrat die Auffassung, dass die Gemeinden im Westen das Problem „selbst“ lösen müssen. Der amtierende Bürgermeister der Stadt Ochsenfurt, Herr Peter Juks, teilte diese Auffassung. Das erforderliche Personal solle bei den Gemeinden „vor Ort“ und nicht zentral beim Landkreis vorgehalten werden.

Leider ließ die Sachdiskussion den Rückschluss zu, dass die bereitgestellten Sitzungsunterlagen (u.a. Beschlussbuchauszug TOP 2 öT VGem-Sitzung 27.07.2023) scheinbar von einigen Ausschussmitgliedern nicht vollumfänglich vor der Beratung zur Kenntnis genommen wurden.

Der Kreistag ist in seiner Sitzung am 13.10.2023 der Empfehlung des Kreisausschusses gefolgt und sieht keinen Bedarf für die Erarbeitung eines „Lösungskonzeptes Standesämter im Landkreis Würzburg“. Dies bedeutet für die Situation bei der VGem Helmstadt den „Status Quo“. Die Gemeinschaftsversammlung wird deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Werdegangs um Entwicklung, Beratung und Beschlussfassung weiterer Lösungsvorschläge zu einer rechtssicheren Wahrnehmung aller im Standesamtsbezirk Helmstadt anfallenden Aufgaben gebeten.

Im Rahmen der ausführlichen Sachdiskussion erarbeitet die Gemeinschaftsversammlung den nachfolgenden Beschlussvorschlag.

## **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, eine (kleine oder große) Aufgabenübertragung beim Markt Höchberg, sowie bei der Stadt Ochsenfurt zu beantragen.

Parallel soll der Bayerische Gemeindetag und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration der Sachverhalt dargelegt und um Unterstützung gebeten werden.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

<b>TOP 2</b>	<b>Kalkulation von Gebühren für die leitungsgebundenen Einrichtungen im VGem-Gebiet</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die dem Gebührenschuldner für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden. Sie dienen ganz oder teilweise zur Deckung der Kosten für die in Anspruch genommene Leistung.

Benutzungsgebühren werden für die tatsächliche Benutzung oder Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG in Verbindung mit einer entsprechenden kommunalen Gebührensatzung, Art. 2 Abs. 1 KAG.

Bei den Benutzungsgebühren wird zwischen Grundgebühren und Verbrauchsgebühren unterschieden. Gemeinden können für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen und ihres Eigentums Benutzungsgebühren erheben. Dazu ermächtigt sie die kommunalabgabenrechtliche Kernvorschrift des Art. 8 KAG ausdrücklich. Von besonderer Bedeutung sind die Wassergebühr, die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr, die Straßenreinigungsgebühr, die Friedhofsgebühr, die Kindertageseinrichtungengebühr und die Abfallsorgungsgebühr.

Für Benutzungsgebühren gilt ganz allgemein, dass sie für die tatsächliche Benutzung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Eine Gebühr muss sich vom Maßstab her also immer am Umfang der Benutzung orientieren. Je nach Gebührenart und örtlichen Verhältnissen kommen vielfältige Bemessungsgesichtspunkte in Betracht. Zentral ist jedoch immer die Voraussetzung der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Einrichtung. Der Begriff der Benutzungsgebühr stellt wiederum einen Oberbegriff dar für Verbrauchsgebühren, Grundgebühren und (nicht bei allen Einrichtungen zulässigen) Mindestgebühren.

Während im Beitragsrecht bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung einen besonderen Vorteil bietet und damit eine Beitragspflicht auslösen kann, liegt eine Benutzung i.S. des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 KAG nur dann vor, wenn die Einrichtung tatsächlich im Rahmen des Benutzungs- (bzw. Widmungs-)zwecks in Anspruch genommen wird.

Die Gebührenkalkulation ist Begründung und Motiv für den satzungsmäßig festgelegten Gebührensatz und deshalb kein Wirksamkeitserfordernis für die Satzung. Hat der Einrichtungsträger Überlegungen angestellt, die zu gegriffenen Gebührensätzen führen, machen solche die Gebührensätze nicht ohne weiteres fehlerhaft, weil es vielmehr genügt, dass eine nachträglich durchgeführte Gebührenkalkulation die tatsächlich gefundenen oder nur „gegriffe-

nen“ Gebührensätze rechtfertigt. Maßgebend ist allein, dass die Abgabensätze objektiv richtig, d.h. nicht zu hoch sind und zu keiner unzulässigen Aufwandsüberdeckung führen.

Die Erstellung einer Beitrags- bzw. Gebührenbedarfsberechnung ist grundsätzlich notwendig, um die Beitrags- bzw. Gebührensätze ermitteln zu können. Dies ist Aufgabe der Verwaltung, nicht des Ortsgesetzgebers. Für die Neuerstellung einer Bedarfsberechnung (= sog. Globalkalkulation) von Beiträgen haben die vier Mitgliedsgemeinden der VGem im III. Quartal 2022 einen geeigneten Dienstleister beauftragt.

In welchem Umfang sich der (Markt-)Gemeinderat beim Erlass der Satzung über die von der Verwaltung angestellten Untersuchungen, Ermittlungen, Berechnungen, Kalkulationen und Prüfungen informiert, ist seiner pflichtgemäßen eigenverantwortlichen Entscheidung überlassen.

Gleichwohl wird angeraten, dem (Markt-)Gemeinderat mit der Abgabesatzung gleichzeitig die (notwendige) Bedarfsberechnung vorzulegen und dies „aktenkundig“ zu machen. Ein ausdrücklicher Billigungsbeschluss des (Markt-)Gemeinderats hinsichtlich der Kalkulation der Beitragssätze und des Gebührensatzes ist nicht erforderlich.

Die Gebührenkalkulationen wurden in den vergangenen Jahrzehnten immer vollumfänglich von der VGem-Verwaltung erstellt und den (Markt-)Gemeinderäten zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Gebührensätze wurden in allen vier VGem-Mitgliedsgemeinden zuletzt für den Zeitraum 01.07.2022 bis 30.06.2025 kalkuliert. D.h. Anfang des Jahres 2025 müssen für alle vier Mitgliedsgemeinden wieder neue Gebührenbedarfsberechnungen erstellt werden. Mit Blick auf die vorhandenen personellen Ressourcen, aber insbesondere zur Vermeidung der möglichen Unwirksamkeit von Gebührensatzungen sollte (zumindest einmalig) Anfang des Jahres 2025 auch für die erforderlichen Gebührenbedarfsberechnungen ein geeigneter Dienstleister mit der Erstellung dieser Berechnungen von den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden beauftragt werden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Mitgliedsgemeinden zu empfehlen, die Anfang des Jahres 2025 erforderliche Erstellung der Gebührenbedarfsberechnungen durch einen Dienstleister vornehmen zu lassen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

### **TOP 3 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung**

#### **Sachverhalt:**

Die (Markt-)Gemeinderäte der VGem-Mitgliedsgemeinden haben die Notwendigkeit zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung jeweils im Rahmen einer öffentlichen Sitzung zur Kenntnis genommen. Beratungen über die weitere Vorgehensweise bzw. weitere Verfahrensschritte sind in den örtlichen Gremien bis heute nicht erfolgt.

Im Rahmen der sog. Kommunalrichtlinie fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister (Kommunalrichtlinie Ziffer 4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung). Antragsberechtigt sind Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse, Förderanträge

können das ganze Jahr über gestellt werden. Projektträger im Auftrag des Bundes ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch fachkundige externe Dienstleister. Die Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen.

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmeversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet, und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Alle relevanten Verwaltungseinheiten und externen Akteure sind im Prozess zu beteiligen. Zusätzlich werden für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet.

Die Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu sehen, der nicht mit einem einmaligen Konzept abgeschlossen ist. Er bedarf fortwährender Abstimmung der kommunalen Akteure der Wärme- und Stadtplanung.

Bezuschusst werden Ausgaben für

- fachkundige externe Dienstleister zur
  - Planerstellung,
  - Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren
- sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Warum es sich lohnt:

- Mithilfe des kommunalen Wärmeplans wird der langfristig zu erwartende Wärmebedarf einer Kommune mit einer auf erneuerbaren Quellen beruhenden Wärmeversorgungsinfrastruktur abgestimmt und damit Planungs- und Investitionssicherheit für alle Akteure geschaffen.
- Die kommunale Bauleitplanung erhält wichtige Erkenntnisse über zu sichernde Flächenbedarfe für die künftige Wärmeversorgung.
- 

Und so geht's:

- Voraussetzung für eine Förderung ist, dass noch kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung vorliegt bzw. eine kreisangehörige Kommune noch nicht an entsprechenden Konzepten des Landkreises beteiligt war.

Gefördert werden insbesondere

- Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse.

Für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen aufgrund der inhaltlichen Anforderungen, die sich aus der Kommunalrichtlinie und dem Technischen Annex ergeben, kommen nur Kommunen (Gemeinden und Städte) und kommunale Zusammenschlüsse fachlich infrage.

Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. **Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.**

Finanzschwache Kommunen und Antragstellende aus Braunkohlegebieten (gemäß § 2 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vom 8. August 2020) können 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss erhalten. **Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 profitieren sie von einer erhöhten Förderquote von 100 %.**

Als finanzschwach gelten Kommunen, die nachweislich an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen oder denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Das Einverständnis der VGem-Mitgliedsgemeinden vorausgesetzt und um insbesondere ggf. noch in den „Genuss“ der erhöhten Förderquote zu kommen, würde die VGem-Verwaltung versuchen, bis Ende des Jahres 2023 eine Förderbewilligung für das VGem-Gebiet zu erlangen.

Für weitere Infos zur kommunalen Wärmeplanung empfehlen wir die folgenden Links:

<https://www.smart-dataservices.de/loesungswelt/kommunale-waermeplanung>

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/nutzungsbedingungen.jsf?redirectFrom=/easyonline/formularbearbeitung.jsf>

[https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung#links\\_downloads](https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung#links_downloads)

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Förderung für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen für das VGem-Gebiet zu beantragen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2024 bereitzustellen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

#### **TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über Beschaffungen bzw. Vorhaben 2024**

##### **Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung berät unter den folgenden Unterpunkten zu einzelnen Vorhaben und Beschaffungen im Haushaltsjahr 2024.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 4.1 Austausch Primergy Server und Behördennotebooks**

### **Sachverhalt:**

Die Gewährleistung für die zwei installierten Primergy Server TX 2550 M4 läuft zum 31.12.2024 aus. Der Hersteller bietet keine erneute Gewährleistungsverlängerung mehr an, was den Austausch der Server im Jahr 2024 spätestens aber im Jahr 2025 schon alleine aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich macht.

Im Jahr 2018 wurde der konzeptionelle Wechsel der EDV-Struktur bei der VGem vollzogen. Das Serverkonzept 3 (2 Server mit Storage) wurde gegen das Serverkonzept 2 (2 Server mit eigener Festplattenkapazität) getauscht. Die Server wurden redundant installiert. Durch die Lastverteilung auf die beiden Server steht mehr Performance zur Verfügung.

Durch Verwirklichung dieses Konzeptes konnten darüber hinaus auch der noch vorhandene Backup-Server und die dazugehörigen Lizenzen künftig eingespart. Die Anschaffungskosten für die beiden Server werden schätzungsweise bei 20.000,00 € liegen. 10.000,00 € sind ggf. für Anpassung von Switchen und weiteren Netzwerkkomponenten erforderlich.

Außerdem ist bei den eingesetzten Lifebooks U758 (= Behördennotebooks) die Serviceerweiterung im März 2023 ausgelaufen. Auch hier ist mit Blick auf die Betriebssicherheit der Austausch angezeigt. Für die Neuanschaffung vergleichbare Geräte werden Kosten i.H.v. schätzungsweise 30.000,00 € anfallen.

Als alternative zu den vorstehenden Maßnahmen bietet die AKDB NextGO – Next Generation Outsourcing an. Es handelt sich hierbei um eine kommunale Cloud, die einen externen IT-Betrieb ermöglicht und durch individuelle Betreuungs- und Supportmodelle ergänzt wird. Dabei werden sowohl zentrale IT-Infrastrukturen als auch umfassende Services genutzt. Der Betrieb einer eigenen komplexen IT ist nicht mehr notwendig.

Nachdem die Vergangenheit bei der VGem Helmstadt gezeigt hat, dass das eingesetzte Serverkonzept 2 sehr zuverlässig und weitestgehend störungsfrei läuft, wird seitens der Verwaltung derzeit noch kein dringender Handlungsbedarf für eine Änderung der IT-Infrastruktur gesehen.

Die Gemeinschaftsversammlung wird um Zustimmung zur Umsetzung dieser Maßnahmen gebeten.

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, den Austausch der Server umzusetzen. Der Auftrag für die Lieferung und Installation des Konzepts ist dem wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2024 bereit zu stellen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

## TOP 4.2 Errichtung eines Dokumentenausgabeautomaten

### Sachverhalt:

Die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat vorgelegte "Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften" eröffnet Bürgerinnen und Bürgern komfortable Möglichkeiten, ihre hoheitlichen Dokumente künftig einfacher und schneller zu beantragen und zu erhalten. Nachdem der Bundesrat im September 2023 der Verordnung zustimmt hat, werden die neuen Verfahren für den Personalausweis, den Reisepass und den elektronischen Aufenthaltstitel zwischen November 2023 und Mai 2025 eingeführt.

Ab November 2023 müssen Bürgerinnen und Bürger bei der Abholung ihres Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels nicht mehr mit ihrer eigenhändigen Unterschrift gegenüber der Behörde bestätigen, dass sie den PIN-Brief für ihren Online-Ausweis erhalten haben. Es reicht dann die einfache Zustimmung zu einem Text, der besagt, dass sie ihren PIN-Brief erhalten haben.

Diese Neuerung ermöglicht es Kommunen, auch hoheitliche Dokumente mit Online-Ausweis an speziellen Automaten und ohne Abholtermin auszugeben. Neben Reisepässen können damit künftig auch Personalausweise und elektronische Aufenthaltstitel in Kommunen, die diesen Service anbieten, am Automaten abgeholt werden.

Die Automaten funktionieren ähnlich wie die Poststationen: In einem verschlossenen Fach liegt das hoheitliche Dokument. Die Behörde informiert die Person darüber und schickt ihr einen persönlichen Code. Die Person bestätigt den Erhalt ihres PIN-Briefs, öffnet das Fach mit dem Code und entnimmt ihr neues hoheitliches Dokument.

Ab November 2024 soll der PIN-Brief für den Online-Ausweis der antragstellenden Person direkt übergeben werden, wenn sie einen Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel beantragt. Der PIN-Brief wird dann nicht mehr per Post verschickt.

Als weitere Verbesserung werden am 1. November 2024 die rechtlichen Grundlagen für den sogenannten Direktversand geschaffen. Damit kann das hoheitliche Dokument vom Hersteller direkt an die Meldeanschrift der Person versendet werden, die es beantragt hat. Dieser Service erfolgt auf Wunsch der antragstellenden Person und ist gebührenpflichtig. Der Gang zur Behörde oder zu einem Ausgabeautomaten würde dann damit entfallen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für beide Neuerungen wurden im November 2024 geschaffen. Die technische und organisatorische Umstellung der neuen Verfahren wird etwas Zeit benötigen.

Mit der Aushändigung des PIN-Briefs direkt bei der Beantragung und dem Versand der hoheitlichen Dokumente an die antragstellenden Personen ist daher im Frühjahr 2025 zu rechnen.

Ab Mai 2025 werden ausschließlich digital vorliegende biometrische Lichtbilder für neue hoheitliche Dokumente genutzt. Die Lichtbilder werden entweder in der Behörde erstellt oder bei Fotografinnen und Fotografen. Ausgedruckte Lichtbilder werden nicht mehr angenommen. Dadurch wird vermieden, dass mitgebrachte Lichtbilder nicht den biometrischen Vorgaben entsprechen und neu gemacht werden müssen – und ein weiterer Termin im Amt. Es wird somit einfacher, Personalausweise, Reisepässe und ausländerrechtliche Dokumente zu beantragen.

Die flexible Abholung von Personalausweisen und Reisepässen und ggf. auch andere Dokumente wird durch eine Dokumentenausgabebox mit der deutschlandweit ersten Anbindung an das Fachverfahren OK.EWO möglich gemacht. Nach Errichtung eines Ausgabeautomaten können Bürgerinnen und Bürger aus dem VGem-Gebiet (und auch soweit gewünscht benachbarter Gemeinden) einen Gang ins Einwohnermeldeamt sparen und den neuen Personalausweis oder Reisepass in zentraler Lage abholen, ohne Termin!

Für die Sachbearbeitenden bringt die OK.EWO-Schnittstelle i.V.m. einem Automaten spürbar Entlastung. Bei der VGem wurden in der Vergangenheit durchschnittlich über 1.000 Ausweisdokumente erstellt. Bürger erhalten eine SMS (o.a. Benachrichtigung) „zur Abholung bereit“. Die Abholung selbst wird im Pass-/Ausweisregister rechtssicher protokolliert.

Mit der Vertriebsleitung der AKDB konnte auf der Kommunale 2023 in Nürnberg vereinbart werden, dass die VGem das Projekt als Pilotkunde durchführt. Der VGem erhält für die Schnittstelleneinrichtung und ggf. für die Beschaffung eines geeigneten Dokumentenausgabeautomaten günstigere Konditionen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Mittel für die Errichtung einer geeigneten Dokumentenausgabebox und die Anbindung an das eingesetzte Fachverfahren im Haushalt 2024 bereitzustellen. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Pilotprojektes beauftragt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

### **TOP 4.3 Erwerb weiterer höhenverstellbarer Schreibtischanlagen**

#### **Sachverhalt:**

Im Haushaltsjahr 2023 wurde mit der ergonomischen Umgestaltung der Büroarbeitsplätze begonnen, in dem die ersten höhenverstellbaren Schreibtischanlagen angeschafft wurden. Im Haushaltsjahr 2024 sollen weitere höhenverstellbare Schreibtischanlagen incl. Zubehör erworben werden. Die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Mittel wurden im Haushalt 2024 bereitgestellt.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Umgestaltung der Büroarbeitsplätze fortzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Auftrag für Lieferung und Aufbau dem wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

<b>TOP 5      Beteiligung an der BayKIT eG (Bayerische Kommunale IT-Einkaufsgenossenschaft eG)</b>
--

**Sachverhalt:**

Wie jede Kommune hat auch die VGem Helmstadt einen sehr großen Bedarf an IT-Gütern und –Dienstleistungen. Die Beschaffung ist in der Regel sehr aufwändig und kostenintensiv. Vor allem größere Anschaffungen, wie sie etwa im Schulbereich erforderlich sind, sind durch den Ausschreibungsprozess kompliziert, langwierig, vergleichsweise unflexibel und kostenintensiv.

Mit der unter der Federführung der AKDB (AöR) geplanten Gründung der „Bayerischen Kommunalen IT-Einkaufsgenossenschaft eG (BayKIT eG)“ können kommunale IT-Beschaffungen der Genossenschaftsmitglieder zukünftig effizienter gestaltet und stark vereinfacht werden.

Die Einkaufsgenossenschaft ermittelt die Bedarfe ihrer Mitglieder und konsolidiert diese. Als Beschaffungsstelle (§ 120 Abs. 4 GWB) schreibt sie anschließend im Zuge eines zentralen Vergabe- und Einkaufsverfahrens entsprechende Rahmenverträge aus. Durch die Bündelung der Nachfrage vieler Mitglieder und den Abschluss von Rahmenverträgen werden günstigere Konditionen erzielt als das bei der getrennten, kleinteiligen und individuellen Beschaffung möglich ist. Alternativ können beteiligte Mitglieder die Genossenschaft auch direkt beauftragen (§ 108 Abs. 4, 5 GWB).

Die operative Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wird durch die AKDB Dienstleistungs- und Service GmbH (Service GmbH) durchgeführt. Diese ist ebenfalls Mitglied der BayKIT eG und darf als öffentlicher Auftraggeber über inverse Inhouse-Geschäfte mit der Durchführung des wesentlichen operativen Geschäfts beauftragt werden. Nach Abschluss des Rahmenvertrags können die Genossenschaftsmitglieder gemäß ihrem Bedarf Bestellungen durchführen. Die Bestellung erfolgt über ein Einkaufsportale der Service GmbH. Es besteht keine Pflicht zur Abnahme von Mindestabnahmemengen.

Das Vorhaben genießt die Unterstützung des Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI), welches die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den vergaberechtlichen Vorschriften aufsichtlich geprüft hat und es als rechtlich zulässig ansieht. Auch der Genossenschaftsverband Bayern wurde bereits über das Vorhaben informiert und betrachtet das Vorhaben positiv.

Die Kosten für die Mitgliedschaft in der Einkaufsgenossenschaft sind sehr gering. Neben der einmaligen Einlage (1.000,00 €) ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Beitragshöhe in der Generalversammlung festgelegt wird. Nach aktueller Planung wird sich dieser zwischen 400,00 € -700,00 € p.a. bewegen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, der Mitgliedschaft der VGem Helmstadt an der BayKIT eG (Bayerische Kommunale IT – Einkaufsgenossenschaft eG) zuzustimmen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

<b>TOP 6</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung wurde ein Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans und den dazugehörigen Anlagen mit der Sitzungseinladung digital gestellt. Herr Ralf Büttner gibt den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Positionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts. Die Gemeinschaftsversammlung nimmt die Ausführungen von Herrn Büttner zur Kenntnis.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Haushaltssatzung der VGem Helmstadt für das Haushaltsjahr 2024.

**Einstimmig beschlossen**                      **Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

<b>TOP 7</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2024</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Die sich im Stellenplan 2024 gegenüber dem Vorjahr ergebenden Änderungen wurden von Herrn Büttner erläutert. In der Erläuterungsspalte wurden, soweit erforderlich, Anmerkungen zu einzelnen Stellen aufgenommen.

**Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 in der vorgelegten Fassung.

**Einstimmig beschlossen**                      **Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

<b>TOP 8</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2023 - 2027</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Herr Büttner erläutert den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2023 – 2027.

## Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Finanzplan und das ihm zugrunde liegende Investitionsprogramm 2023 – 2027.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

### TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

#### TOP 9.1 Landtags- und Bezirkstagswahlen 2023 - Stand der Digitalisierung; Zahlen aus der Praxis

##### Sachverhalt:

In rund 90 Prozent der bayerischen Kommunen haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für Wahlen **online** zu beantragen. Bürgerinnen und Bürger können den Antrag **jederzeit online** über das Bürgerserviceportal (BSP) auf der VGem-Homepage, über das Einscannen des QR-Codes oder Aufruf des Links auf der Wahlbenachrichtigung, über das BayernPortal oder über die BayernApp stellen.

Die Nutzung dieses lediglich rudimentär digitalisierten Dienstes/Prozesses stellt sich in der Praxis leider nur wie folgt dar:

	Wahlberechtigte	Briefwähler insgesamt	Briefwahantrag Papier	Briefwahantrag Abholung	Briefwahantrag BSP	Briefwahantrag QR-Code
Helmstadt	2.085	1.227	563	23	158	483
Holzkirchen	775	432	137	2	61	232
Remlingen	1.211	565	260	17	86	202
Uettingen	1.453	696	267	18	110	301
<b>Summen:</b>	<b>5.524</b>	<b>2.920</b>	<b>1.227</b>	<b>60</b>	<b>415</b>	<b>1.218</b>

Fast 53 Prozent der Wahlberechtigten im VGem-Gebiet haben einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt. Hiervon wurden aber noch rund 44 Prozent aller Anträge von den Bürgerinnen und Bürger „analog“ gestellt. Der Zeit- und Kostenaufwand für die Bearbeitung der auf diesem Wege gestellten Briefwahanträge bzw. Wahlen insgesamt betrachtet ist sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung immens.

Für die Optimierung des Prozesses „Wahlen“ besteht aus Sicht der Verwaltungen zwingender Handlungsbedarf.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 9.2 Publikumsverkehr im Bürgerservicebereich der VGem**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.07.2023 unter Tagesordnungspunkt 8.1 einstimmig beschlossen, den von 1. Bürgermeister Günter Schumacher gestellten Antrag „Publikumsverkehr im Bürgerservicebereich ohne Terminbuchung“ abzulehnen und bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen den VGem-Bürgermeistern und der VGem-Verwaltung im Herbst 2023 nochmals die Möglichkeiten für einen Publikumsverkehr im Bürgerservicebereich ohne Terminbuchung zu prüfen und gemeinschaftlich zu vereinbaren.

Bei dem am Dienstag, 26.09.2023 stattgefundenen Besprechungstermin (= drei Tage nach Herbstanfang) wurde unter Zugrundelegung der in den einzelnen Sachgebieten anfallenden Aufgaben, sowie der hierfür erforderlichen fachlichen Qualifikationen und der vorhandenen personellen Ressourcen festgestellt, dass derzeit ein Publikumsverkehr ohne Terminbuchung nicht angeboten werden kann. Durch das Terminbuchungssystem kann vielmehr sichergestellt werden, dass die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ohne Wartezeiten und in der gewohnten Zuverlässigkeit von den zuständigen Beschäftigten bearbeitet werden.

Die VGem-Bürgermeister wurden auch davon in Kenntnis gesetzt, dass mittlerweile einige Vorgänge im „Bürgerservice“ durch eine zum 01.05.2023 neu eingestellte Beschäftigte bearbeitet werden. Hierdurch konnten Engpässe bei Terminvergaben vermieden werden. Die Besucher:innen der VGem wurden außerdem bei ihren Terminen von den Beschäftigten im Bürgerservicebereich nach ihrer Meinung zum Terminbuchungssystem der VGem befragt. Als Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der weitaus überwiegende Teil der Besucher:innen das System für „sehr gut“ befunden haben. Eine weitere Verbesserung für die Besucher:innen der VGem soll noch durch Installation einer neuen Türsprechstelle bis spätestens Ende des Jahres 2023 erreicht werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 9.3 Fertigstellung Photovoltaikanlage auf dem VGem-Gebäude**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossen, eine Photovoltaikanlage für den Eigenverbrauch auf dem VGem-Gebäude zu installieren.

Im November wurde eine Senec-Photovoltaikanlage mit 9,43 kWp und ein Senec-home 4 hybrid Speicher mit 8,4 kWh von der Firma BSH GmbH Co.KG installiert. Die Gesamtkosten (incl. Gerüstbau) lagen bei 31.292,07 Euro.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 9.4 Einbau einer Raumabtrennung**

### **Sachverhalt:**

Auf den in der öffentlichen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung am 27.07.2023 unter Tagesordnungspunkt 4 dargelegten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Nachdem die Möglichkeit der Neuverlegung einer Wasser- und Abwasserleitung zum Poststellen- und Kopierraum im Obergeschoss geprüft und als umsetzbar beurteilt wurde, konnten abteilungsübergreifende Überlegungen zu einer erforderlichen Anpassung des Raumkonzepts angestellt werden.

Im Ergebnis wurden weitestgehend mit einigen Kräften folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Verlagerung von zwei Stahlschränken mit Standesamts-Registerbüchern vom Kopierraum EG in den Archivraum EG (Bürgerservicebereich)
- Verlagerung von zwei Archivschränken aus Archivraum EG (Bürgerservicebereich) in Kopierraum EG bzw. Archivraum KG
- Verlagerung Poststellen- und Büromaterialschrank vom OG in Kopierraum EG
- Verlagerung Ablage-/Unterschriftsmöglichkeit vom OG in Kopierraum EG
- Herstellung Wasser- und Abwasserleitung im OG (ehemalige Poststelle/Kopierraum) durch Fachfirma
- Verlagerung Schrank mit Spülmöglichkeit und Spülmaschine von Büroraum im OG in ehemalige Poststelle/Kopierraum OG durch Fachfirma
- Herstellung Netzwerkanschluss und Aufstellung MFP im Flur OG (Boxdruck mit PIN)

Kosten:       Schreiner Anpassungen Regie  
                  Elektriker Anpassungen Regie  
                  Sanitär Anpassungen Regie  
                  Verputzer Anpassungen Regie

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 9.5 Genehmigung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken"</b>
---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.07.2023 unter Tagesordnungspunkt 1.1 die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ beschlossen.

Mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 29.09.2023 wurde die Verbandssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

Daniel Bachmann  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer